

Niederschrift
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Teupitz

Sitzungstermin: Montag, 03.11.2025

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:27 Uhr

Ort, Raum: Schulaula, Lindenstraße 4, 15755 Teupitz

Anwesenheit:

Anwesende Mitglieder

Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Frau Manuela Steyer

Stadtverordnete

Herr Robert Aldus

Herr Detlef Fähling

Herr Mario Hecker

Frau Jessica Heinze

Herr Uwe Kulessa

Herr Maximilian Möbis

Frau Theres Ruth Philipp

Herr Dirk Schierhorn

Herr Stefan Schlegel

Frau Karoline Schwarz

Herr Torsten Schwenke

Herr Thomas Tappert

Protokollant

Frau Theres Ruth Philipp

Verwaltung

Herr Oliver Theel

Amtsdirektor

Herr Dennis Nöch

Bauamt/Bauleitplanung

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. zur Geschäftsordnung
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. zur Tagesordnung
- 1.3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.09.2025
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen von Abgeordneten
5. Anträge von Fraktionen
- 5.1. Antrag der Fraktion "Gemeinsam Gestalten" vom 22.10.2025 - Ablehnung des geplanten Windparks Teupitz der Firma Energiequelle GmbH für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2025
6. Beratung und Beschlussfassung von Verwaltungsvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung
 - 6.1. Bebauungsplan Nr. 20 "Feriengebiet Kohlgarten 1" Teupitz - Abwägungs- und Satzungsbeschluss **TEU-401/25-BV**
 - 6.2. Bebauungsplan Nr. 18 "Wohngebiet an der Chausseestraße" Teupitz/Egendorf - Abwägungs- und Satzungsbeschluss **TEU-403/25-BV**
 - 6.3. Bebauungsplan Nr. 21 "Bergstraße 2 - 4" Stadt Teupitz - Aufstellungsbeschluss **TEU-411/25-BV**
 - 6.4. Bebauungsplan Nr. 22 "Bahnhofstraße 15 - 18" Stadt Teupitz - Aufstellungsbeschluss **TEU-412/25-BV**
 - 6.5. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Teupitz - Stadtteil Teupitz, nördlicher Teil (Blatt 1) - ÄNDERUNG WESTLICHE KIRCHSTRASSE **TEU-413/25-BV**
 - 6.6. 1. Änderungssatzung für die Zweitwohnungssteuer der Stadt Teupitz **TEU-408/25-BV**
 - 6.7. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Teupitz (Friedhofssatzung) **TEU-409/25-BV**
 - 6.8. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Teupitz (Friedhofsgebührensatzung) **TEU-410/25-BV**
 - 6.9. Übertragung der Befugnis zum Beschuß einer Schulbezirkssatzung auf das Amt **TEU-419/25-TV**
7. Bauanträge
8. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

- | | |
|---|----------------------|
| 9. zur Geschäftsordnung | |
| 9.1. zur Tagesordnung | |
| 9.2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.09.2025 | |
| 10. Beratung und Beschlussfassung von Verwaltungsvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung | |
| 10.1. Ausbuchung offener Forderungen aufgrund einer Restschuldbefreiung | TEU-407/25-BV |
| 11. Grundstücksangelegenheiten | |
| 11.1. Ankauf Verkehrsfläche Teupitz | TEU-405/25-BV |
| 11.2. Grundstücksverkauf Teupitz | TEU-404/25-BV |
| 11.3. Grundstücksverkauf Gewerbegebiet | TEU-406/25-BV |
| 12. Verschiedenes | |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil:

zu 1 zur Geschäftsordnung	
----------------------------------	--

Fraktion „Gemeinsam Gestalten“, Herr Fähling: Geschäftsordnungsantrag: lt. Geschäftsordnung §11 Abs. 2 zu allen am heutigen Tag zu behandelnden Beschlüssen oder weiteren abzustimmenden Anträgen namentlich abstimmen zu lassen.

Gesetzliche Zahl: 13
davon anwesend: 13
dafür: 11
dagegen: 0
Enthaltung: 2

zu 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit	
---	--

Frau Steyer eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht versandt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

zu 1.2 zur Tagesordnung	
--------------------------------	--

Gemäß §35 Abs.1 (1) Brandenburgische Kommunalverfassung wird die Tagesordnung um zwei Punkte erweitert

TOP 5.1 Ablehnung des geplanten Windparkprojekts
TOP 6.9 Übertragung einer Schulsatzung an das Amt

zu 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.09.2025

- Herr Schierhorn hatte schriftlich vorab eine Einwendung eingereicht. Er wünscht eine Ergänzung seiner Antwort an Herrn Fleischer auf die Frage nach der Windpark-Situation. Es wird ergänzt: „Die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt sollen nicht aus der Hand gegeben werden“
- Frau Karolin Schwarz fragt, ob sie in ihrer Abwesenheit denunziert worden sei. Herr Fleischer habe den Vorwurf in den Raum gestellt, Frau Schwarz sei käuflich
 - Dieser Vorwurf ist nicht im Protokoll enthalten

zu 2 Bericht der Bürgermeisterin

Frau Steyer berichtet:

- viele Veranstaltungen und Feste, z.B.: Seniorendampferfahrt
 - Dank an Familie Kaubisch für das ermöglichen dieser Dampferfahrt
 - 12.09.2025: Simulierter „Berufsfeuerwehr-Tag“ der Kinder- und Jugendfeuerwehr Teupitz, sie erlebten eine spannende und lehrreiche Zeit und mit viel Spaß.
 - Dank an die Kameraden und an Herrn Aldus
 - 13.09.2025: erster Kreativmarkt am „Tag des Denkmals“ – Führungen durch die Heilig-Geist-Kirche, auch das Schloss wurde geöffnet
 - Zusammenspiel mehrerer Akteure
 - 13.09.2025: traditioneller Trödelmarkt vom Dorfclub Tornow e.V. organisiert
 - 20.09.2025: 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Tornow
 - Respekt und Dank für die Arbeit der Feuerwehren
 - 20.09.2025: Traktortreffen in Neuendorf, Verein der FFW Neuendorf e.V.
 - 11.10. 2025: Ganztagschulung der Feuerwehr Neuendorf + Egsdorf
 - Aufruf: Egsdorf benötigt Nachwuchs und Unterstützung
- Außerdem: Fußballturnier in Tornow durch Daniel Purma organisiert
- 30.10.2025: Traditionelles Herbstfeuer in Tornow, organisiert durch den Anglerverein/Verein der FFW Tornow e.V.
 - 02.11.2025: 3. Pilzwanderung des Vereins Teupitz Gehtauf e.V.
 - 19.09.2025: Demonstration gegen den Windpark durch die Bürgerinitiative, geprägt durch einen sehr friedlichen und emotionalen Charakter.

Was steht an:

- 16.11.: Gedenkfeier und Kranzniederlegung an der Kriegsgräberstätte Teupitz
- 29.11. jährliches Weihnachtsbaumschmücken auf dem Markt in Teupitz
- 06.12. Seniorenweihnachtsfeier in der Schulaula der Grundschule
- 13.12. Teupitzer Weihnachtsmarkt
- Apotheke: der Referentenentwurf vom Ministerium liegt vor, so dass die Apotheke nach der Verabschiedung des Gesetzes eventuell von Herrn Sabelus eröffnet werden kann
- Laubcontainer wurden in der 43. KW aufgestellt
 - Bitte: nur Laub, keine Gartenabfälle usw.
- Sanierungsarbeiten L742 wurden pünktlich abgeschlossen

- Dank an den RVS, der eine zentrale Rolle spielte
- Grundhafter Ausbau wird dennoch stattfinden, wird aber noch dauern – Planer stellt dies in der kommenden SVV vor
- Eröffnung der Bauernschenke + Gasthaus zur Mittelmühle
 - Gespräche und Bekanntschaften haben für die Entwicklung des Ortes eine wichtige Bedeutung
- Schenk von Landsberg ist verkauft
- Einwohnerbefragung: Dank an alle Beteiligten
 - Es war die erste Befragung in Teupitz und allen Stadtteilen
 - Die Wahlbeteiligung lag bei 38,75 %
 - 91,90 % haben sich gegen den Windpark ausgesprochen
 - Gemeindevorstellung Schwerin hat sich gegen den Windpark ausgesprochen
 - Groß Köris und Löpten ebenfalls
 - Mittelstandsinitiative, Töpchin-Waldeck, Bündnis 90/Grünen (nur Teupitz)
 - Kinder haben sich gegen die Windräder ausgesprochen mit zahlreichen Schriften und Bildern

Frau Schwarz wurde durch die Vorsitzende zur Sache gerufen, da sie anfangs während des Berichtes der Bürgermeisterin das Wort ergriff und somit den Ablauf der SVV störte.

zu 3 Einwohnerfragestunde

Erklärung der Bürgermeisterin zu Beginn: Die SVV bedauert den Umgang von Stadtverordnetem mit Bürgern in der letzten SVV.

Frage von Anwohnern: Wie ist der Stand zum REWE-Markt?

Antwort Frau Steyer: Kommt im Dezember auf die Tagesordnung – steht kurz vor dem Abschluss

Frage von Anwohnern: Wie steht es um das GUS-Gelände?

Antwort Frau Steyer: zieht sich noch bis in das nächste Jahr – Wünsche der Stadt sind angepasst worden, Vertragssachen müssen in den Städtebaulichen Vertrag eingearbeitet werden

Frage von Anwohnern: Gibt es Diskussionen zum GUS-Gelände und dem REWE-Markt mit dem Straßenverkehrsamt?

- ein Gutachten zeigt, dass sich das Verkehrsaufkommen um das 3-5fache erhöht, was die Sicherheit der Kinder auf ihrem Schulweg gefährdet
- Antwort: Frau Steyer: Fußgängerüberweg könnte mit erhöhtem Verkehrsaufkommen möglich werden
- Herr Noch: REWE ist mit dem Landesbetrieb Straßenwesen im Gespräch

Frage von Anwohnern: Wie weit ist der Ausbau des Glasfasernetzes im Kohlgarten

Antwort Frau Steyer: Bitte an Herrn Roggenbrück wenden.

zu 4 Anfragen von Abgeordneten

Herr Schierhorn hatte eine Bitte an Herrn Theel gerichtet, um einen Tagesordnungspunkt-Beschluss zu überprüfen – Frage: warum gab es keine Antwort? Herr Theel: Prioritätensetzung, Antwort wird ihn in Kürze erreichen

Herr Tappert: Was passiert am Marktplatz mit dem Abbruchhaus. Frau Steyer: Besitzer wurde angeschrieben (vom Ordnungsamt), Herr Regge kümmert sich. Herr Tappert: Der Zustand ist gefährlich und es liegt eine Einschränkung des Bürgersteigs vor. Herr Theel: Bevor in das private Eigentum eingegriffen werden kann, müssen gesetzliche Grundlagen eingehalten werden.

Frau Schwarz: Kinder- und Jugendbeauftragter wollte eine SVV für Kinder ab 15:00 Uhr, wann findet die statt? Herr Schlegel: Im nächsten BuE können Kinder teilnehmen, weil es um die Schulerweiterung geht.

zu 5 Anträge von Fraktionen

zu 5.1 Antrag der Fraktion "Gemeinsam Gestalten" vom 22.10.2025 - Ablehnung des geplanten Windparks Teupitz der Firma Energiequelle GmbH für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2025

Zum Antrag 5.1 der Fraktion „Gemeinsam Gestalten“ gegen den Windpark
Nachfrage Frau Schwarz: Ist das rechtlich bindend? Frau Philipp: Nein
Herr Schierhorn: Was heißt verbindlich? Frau Philipp: Verbindlich heißt, dass wir die Meinung vor allen Instanzen so vertreten, wie sie beschlossen wurde und nicht davon abweichen.

Begründung:

Das geplante Windparkvorhaben liegt innerhalb des Naturparks und Landschaftsschutzgebiets „Dahme-Heideseen“. Der betroffene Kiefernforst befindet sich im Waldumbau hin zu einem klimaresilienten Mischwald, der zur Förderung der biologischen Vielfalt und zur Stabilisierung des Naturhaushalts beiträgt. Eine technische Überprägung durch Windenergieanlagen würde diesen Prozess erheblich stören und steht damit im Widerspruch zum Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ (GVBl. II/98, §3).

Der Entwurf des Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (2023) weist darüber hinaus kein Windvorranggebiet im Bereich des Naturparks aus. Damit entspricht das Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung und steht im Konflikt mit § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG).

Nach §§ 1, 2 BNatSchG und §§ 22, 26 BbgNatSchG sind biologische Vielfalt und die Eigenart von Natur und Landschaft insbesondere in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten zu erhalten. Zudem verpflichtet die seit dem 24. August 2024 geltende EU-Verordnung (EU) 2024/1781 über die Wiederherstellung der Natur (WVO) die Mitgliedstaaten, Verschlechterungen ökologisch wertvoller Gebiete zu vermeiden – eine Verpflichtung, die das Vorhaben verletzt.

Die Einwohnerbefragung vom 28.09.2025 bestätigt die Ablehnung des Projekts durch die Bevölkerung zusätzlich: Bei einer Wahlbeteiligung von 38,75 % sprachen sich 91,9 % der Teilnehmenden gegen den Windpark aus. Auch benachbarte Gemeinden und regionale Initiativen haben sich gegen den Ausbau der Windenergie im Naturpark ausgesprochen.

Die Stadt Teupitz ist daher aufgerufen, den Willen der Bevölkerung und die rechtlichen Schutzbefehle zu achten und sich klar gegen den geplanten Windpark zu positionieren.

Rechtsgrundlagen / Quellen:

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“, GVBI. II/98
2. Teilregionalplan „Windenergienutzung“ – Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Entwurf 2023
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), §§ 1, 2
4. Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG), § 22, 26
5. EU-Verordnung (EU) 2024/1781 über die Wiederherstellung der Natur (WVO)
6. Raumordnungsgesetz (ROG), § 2 Abs. 2

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung Teupitz spricht sich gegen die Errichtung des von der Firma Energiequelle GmbH geplanten Windparks in der Gemarkung Teupitz aus. Die Stadt wird aufgefordert, diese ablehnende Haltung gegenüber den zuständigen Genehmigungs- und Planungsbehörden sowie der Projektgesellschaft verbindlich zu vertreten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl: 13

davon anwesend: 13

dafür: 7

dagegen: 3

Enthaltung: 3

dafür: Fraktion GG

dagegen: Schierhorn, Hecker, Kulessa

Enthaltung: Aldus, Tappert, Schwarz

**zu 6 Beratung und Beschlussfassung von
Verwaltungsvorlagen für die
Stadtverordnetenversammlung**

zu 6.1 Bebauungsplan Nr. 20 "Feriengebiet Kohlgarten 1" Teupitz - Abwägungs- und Satzungsbeschluss	TEU-401/25-BV
---	----------------------

Sachverhalt / Begründung:

Mit der vorliegenden Beschlussfassung erfolgt die Bestätigung über die Prüfung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.

Auf Grundlage des Entwurfs des B-Plans (Stand 07.04.2025) erfolgte gemäß § 4a (3) BauGB die erneute Beteiligung durch Offenlage in der Zeit vom 18.06.2025 – 04.07.2025. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12.06.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen.

Die im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. §4 (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen wurden geprüft. Belange, die einer Abwägung bedürfen, wurden nicht vorgebracht. Die Beteiligten sind über das Ergebnis der Prüfung/Abwägung zu informieren.

Im Zuge der Offenlage zur erneuten Beteiligung gem. §3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Mit der vorliegenden Beschlussfassung erfolgt die Bestätigung über die Prüfung und Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen. Der Abwägungsbeschluss ist Voraussetzung für die Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplans.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz hat auf ihrer Sitzung am 16.12.2024 die Aufstellung der B-Plans Nr. 20 "Feriengebiet Kohlgarten 1" beschlossen.

Gem. §3 (2) BauGB hat der Entwurf des B- Plans in der Zeit vom 28.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025 öffentlich ausgelegen.

Gem. §4 (2) BauGB sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 15.01.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 02.06.2025 die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 02.06.2025 den geänderten Entwurf des B- Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I), den textlichen Festsetzungen (Teil II) und der Begründung gebilligt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2, jedoch mit verkürzter Dauer der Veröffentlichungsfrist bestimmt. Zudem wurde bestimmt, dass in der erneuten Beteiligung Stellungnahmen nur zu den geänderten Planteilen abgegeben werden sollen:

Gem. §3 (2) BauGB hat der geänderte Entwurf des B-Plans in der Zeit vom 18.06.2025 bis einschließlich 04.07.2025 öffentlich ausgelegen.

Gem. §4 (2) BauGB sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 12.06.2025 zur Abgabe einer

Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Die erneute Beteiligung führt weder zu einer Neubewertung der Planung noch zu einer Planänderung. Damit steht das Bebauungsplanverfahren vor seinem inhaltlichen und förmlichen Abschluss.

Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Herr Hecker: Ist der Entwurf immer noch ein Schulungs- und Seminarhotel oder nur noch eine Ferienanlage?

Frau Bley: Es ist immer noch das gleiche Ziel innerhalb des Baugesetzbuches nach Festsetzungskatalog §9 von Gebietskategorien, es wurde von Sonstiges Sondergebiet zu Ferienhausgebiet umbenannt (dort ist Bildung als auch Freizeit verortet) und erfüllt die planungsrechtlichen Grundlagen.

Herr Gabler: Ziel ist ein kreatives miteinander Arbeiten, kein Ferienort für Familien; So etwas gibt es nicht im Festsetzungskatalog, deswegen muss es als Ferienhausgebiet ausgeschrieben werden.

Herr Schwenke: vorliegende Planung war im Mai im BuE und im Juni in der SVV und seitdem heißt es „Erholungsgebiet“.

Frau Bley: Am 12.08.2025 wurde das Baugesetzbuch zuletzt geändert – Bitte um Ergänzung im Beschlussantrag

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz beschließt Folgendes:

1. Nach Prüfung der im Rahmen der erneuten Beteiligungen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Feriengebiet Kohlgarten 1“ sowie nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander folgt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz dem in der Anlage 1 enthaltenen Prüfungs-/ Abwägungsvorgang. Das Protokoll wird bestätigt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist:

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird

1. der Bebauungsplan Nr. 20 der Innenentwicklung „Feriengebiet Kohlgarten 1“, bestehend aus der Planzeichnung – Teil I – und den textlichen Festsetzungen - Teil II - Stand 10.07.2025 (Anlage 2) als Satzung beschlossen und
2. die Begründung gebilligt (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl: 13

davon anwesend: 13

dafür: 7

dagegen: 0

Enthaltung: 6

dafür: Fraktion GG

dagegen: keine

Enthaltung: Fraktion BNW, Frau Schwarz

Auf der Grundlage des § 22 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine/folgende Abgeordnete von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen:

zu 6.2 Bebauungsplan Nr. 18 "Wohngebiet an der Chausseestraße" Teupitz/Egsdorf - Abwägungs- und Satzungsbeschluss	TEU-403/25-BV
--	----------------------

Sachverhalt / Begründung:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet an der Chausseestraße“ Egsdorf erfolgte mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2022.

Die Gemeinsame Landesplanung hatte auf Voranfrage am 10.03.2021 mitgeteilt, dass Flächen außerhalb der Innenbereichssatzung auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Das Verfahren sollte nach § 13a/b BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung / Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) geführt werden. Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 wurde der § 13b BauGB wegen Verstößen gegen das Europarecht für unanwendbar erklärt. Die Verfahrensumstellung auf das Regelverfahren erfolgte am 29.04.2024.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.07.2024 durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 03.06. – 03.07.2024 statt. Die im Rahmen der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen wurden geprüft und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Abwägungsergebnis zu den vorliegenden Stellungnahmen führte zu keiner materiellen Änderung der Planung und somit nicht zum Erfordernis einer erneuten Auslegung. Die Planzeichnung und die Begründung wurden im Ergebnis der förmlichen Beteiligung redaktionell ergänzt und dem Verfahrensstand entsprechend fortgeschrieben; Einzelheiten zu den Ergänzungen der Unterlagen ergeben sich aus dem Ergebnis der Abwägung (Anlage 1). Die Fortschreibung der Begründung nach den Abwägungsergebnissen führt weder zu einer Neubewertung der Planung noch zu einer Planänderung. Damit steht das Bebauungsplanverfahren vor seinem inhaltlichen und förmlichen Abschluss.

Nach erfolgtem Abschluss der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Herr Schwenke: Grundstück Egsdorf – im Bauausschuss wurde dafür gestimmt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz beschließt Folgendes:

1. Nach Prüfung der im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet an der Chausseestraße“ sowie nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander folgt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz den in der Anlage 1 enthaltenen Abwägungsvorschlägen. Das Abwägungsergebnis wird bestätigt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird

1. der Bebauungsplan „Wohngebiet an der Chausseestraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II), Stand 16.04.2025 (Anlage 2) als Satzung beschlossen

und

2. die Begründung gebilligt (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:

	1.	2.
Gesetzliche Zahl:	13	13
davon anwesend:	13	13
dafür:	12	12
dagegen:	1	1
Enthaltung:	0	0

zu 1:

dafür: Fraktion GG, Fraktion BNW
dagegen: Frau Schwarz
Enthaltung: keine

zu 2:

dafür: Fraktion GG, Fraktion BNW
dagegen: Frau Schwarz
Enthaltung: keine

Auf der Grundlage des § 22 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine/folgende Abgeordnete von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen:

**zu 6.3 Bebauungsplan Nr. 21 "Bergstraße 2 - 4" Stadt Teupitz TEU-411/25-BV
- Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt / Begründung:

Das Grundstück Bergstraße 2 - 4 (Teupitz, Flur 6, Flurstück 82) ist unbebaut und ist umschlossen von der Bergstraße, im nördlichen Bereich grenzt das Flurstück an den Amselweg. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht zur Errichtung einer Wohnsiedlung (siehe Anlage). Die Erschließung erfolgt von der Bergstraße bis an den Amselweg, hierfür besteht ein Planerfordernis.

Zur Sicherung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die zu überplanende Fläche beträgt etwa 2,8 ha. Es soll ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt werden. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, entscheidet sich im Verfahren. Andernfalls erfolgt ein Wechsel zum Regelverfahren.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.08.2025 für das Vorhaben, das von Architekt Sucharski vorgestellt wurde, eine positive Empfehlung erteilt.

Bei der Planaufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Teupitz keine Kosten, da die Planungs- und Erschließungskosten sowie mögliche Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Grundstückseigentümer übernommen werden. Eine entsprechende Kostenübernahmeverklärung ist in der Ausarbeitung. Sobald die Kostenübernahmeverklärung unterschrieben ist, ergeht eine entsprechende Informationsvorlage an die Stadtverordnetenversammlung Teupitz. Sollte keine Übereinkunft bei der Kostenübernahme erzielt werden, ist der Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Herr Tappert: Bergstraße und vorhandene Gebäude sollten miteingeschlossen werden – es sollte nicht das Alte ausgeschlossen werden; Es wäre wichtig, dass es ausgeweitet wird; Es gibt keine Städtebaulichen Vertrag

Herr Noch: Kostenübernahme steht im Beschluss mit drin

Herr Möbis: Frage an das Amt: wie ist es rechtlich? Die Straße ist aktuell privat – wird die öffentlich gewidmet?

Herr Noch: Straße wurde in den 90ern gewidmet trotz Privatbesitz (als gewidmet geltend)

Herr Möbis: wenn diese bereits gewidmet ist, kann man dem Investor die Verpflichtung auferlegen?

Herr Noch: Ja

Herr Schierhorn: Grundsätzliche Anmerkung: Zuwachs von 1000 Einwohnern (Verdopplung der Einwohner), auf diesen Bebauungsplan weitere 300 Menschen, ohne, dass wir wissen, wie wir Herausforderungen meistern (Abwasser, Trinkwasser)

Herr Möbis: Wir müssen die Kosten, Erweiterung, Kita, Schule mit aufnehmen in den städtebaulichen Vertrag. Wir brauchen eine Gegenleistung

Herr Noch: Erschließung ist in der Kostenübernahme inbegriffen – sollte keine vorgenommen werden, entfällt der Beschluss

Frau Schwarz: Kann der AZV das stemmen?

Herr Noch: es ist klar, dass AZV ausgebaut werden muss
Herr Hecker: im BuE wurde darüber diskutiert, dem Investor wurde vom Amt gesagt, dass dies realisiert, werden kann.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Teupitz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Bergstraße 2 - 4“ für das Flurstück 82 der Flur 6 in der Gemarkung Teupitz. Sollte keine Übereinkunft bei der Kostenübernahme erzielt werden, wird der Aufstellungsbeschluss aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss wird zurückgestellt, bis die Kostenübernahmeverklärung vorliegt

Gesetzliche Zahl: 13

davon anwesend: 13

dafür: 13

dagegen: 0

Enthaltung: 0

dafür: Fraktion GG, Fraktion BNW, Frau Schwarz

dagegen: keine

Enthaltung: keine

Auf der Grundlage des § 22 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine/folgende Abgeordnete von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen:

zu 6.4 Bebauungsplan Nr. 22 "Bahnhofstraße 15 - 18" Stadt Teupitz - Aufstellungsbeschluss	TEU-412/25-BV
--	----------------------

Sachverhalt / Begründung:

Das Grundstück Bahnhofstraße 15 - 18 (Teupitz, Flur 6, Flurstück 98/2) ist unbebaut und liegt an der Bahnhofstraße gegenüber der Einfahrt zum Kohlgarten. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für Baugrundstücke mit mehrheitlich Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern (siehe Anlage) an der Bahnhofstraße 15 - 18 in Teupitz. Zur Sicherung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die zu überplanende Fläche beträgt etwa 2 ha. Es soll ein Bebauungsplan im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt werden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.08.2025 für das Vorhaben, das von Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde vorgestellt wurde, eine positive Empfehlung erteilt.

Gemäß Anfrage vom 24.09.2025 an die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg wird für die Planung keine Eigenentwicklungsoption der Stadt Teupitz in Anspruch genommen.

Bei der Planaufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Teupitz keine Kosten, da die Planungs- und Erschließungskosten sowie mögliche Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Grundstückseigentümer übernommen werden. Eine entsprechende Kostenübernahmevereinbarung ist in der Ausarbeitung. Sobald die Kostenübernahmevereinbarung unterschrieben ist, ergeht eine entsprechende Informationsvorlage an die Stadtverordnetenversammlung Teupitz. Sollte keine Übereinkunft bei der Kostenübernahme erzielt werden, ist der Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Herr Hecker: es gibt eine lange Vorgeschichte, seit Jahren laufen die Gespräche, es gab Konflikte mit der gemeinsamen Landesplanung – diese Sachen haben sich geregelt

Herr Schierhorn: Zum Beschluss wird vorbehaltlich des städtebaulichen Vertrags abgestimmt

Änderung im Beschluss: „Eine Städtebauliche Vereinbarung ist abzuschließen“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Teupitz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Bahnhofstraße 15 - 18“ für eine Teilfläche des nachfolgenden Flurstücks in der Gemarkung Teupitz, Flur 6, Flurstück 98/2. Sollte keine Übereinkunft bei der Kostenübernahme erzielt werden, wird der Aufstellungsbeschluss aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl: 13

davon anwesend: 13

dafür: 13

dagegen: 0

Enthaltung: 0

dafür: Fraktion GG, Fraktion BNW, Frau Schwarz

dagegen: keine

Enthaltung: keine

Auf der Grundlage des § 22 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine/folgende Abgeordnete von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen:

zu 6.5 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Teupitz - Stadtteil Teupitz, nördlicher Teil (Blatt 1) - ÄNDERUNG WESTLICHE KIRCHSTRASSE	TEU-413/25-BV
---	----------------------

Sachverhalt / Begründung:

Eine Kommune kann entsprechend §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB durch Satzung festlegen, wie die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufen. Sinn und Zweck der Satzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist es im

Wesentlichen, für künftige Baugenehmigungsverfahren Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Baugrundstücks zum Innen- oder zum Außenbereich auszuschließen. Diese Grenzziehung ist, wie die Rechtsprechung zeigt, in der Praxis mit zahlreichen Zweifelsfragen belastet.

Für die Stadt Teupitz liegt eine wirksame Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vor. In der Klarstellung wurde jedoch verkannt, dass der bauliche Bestand entlang der westlichen Kirchstraße Bebauung von Gewicht darstellt, dies in dem Umfang, der eine Zugehörigkeit zum Bebauungszusammenhang begründet.

Um den offensichtlichen Mangel der Klarstellungssatzung und die damit verbundene Härte für die betroffenen Grundstückseigentümer zu beseitigen, ist die Änderung der Klarstellung des "im Zusammenhang bebauten Ortsteils" notwendig. Durch die Aufstellung der Änderung der Klarstellungssatzung sollen daher Zweifelsfragen über die Zugehörigkeit der Baugrundstücke zum Innenbereich normativ ausgeräumt werden.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist die Klarstellungssatzung von den verfahrensmäßigen Anforderungen des BauGB, wie der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Behördenbeteiligung und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange, freigestellt. Ein planerischer Gestaltungsspielraum für die Grenzziehung zwischen Innenbereich und Außenbereich steht der Gemeinde nicht zu, deshalb findet auch das Abwägungsgebot (§1 Abs. 7 BauGB) keine Anwendung.

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Klarstellungssatzung ist der formelle Beschluss, mit dem die Stadtverordnetenversammlung, mit dem das Verfahren zur Anpassung der Abgrenzung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) eingeleitet wird.

Die Kosten für die Erweiterung liegen bei ca. 4.100,00 €, die Kosten werden teilweise durch Grundstückseigentümer getragen (Kostenübernahmeverklärung liegt vor). In der Anlage ist der Erweiterungsbereich rot dargestellt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz beschließt die Aufstellung der Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Teupitz – Stadtteil Teupitz, nördlicher Teil (Blatt 1) für den Bereich der westlichen Kirchstraße.

Aufgrund von Mängeln in der wirksamen Klarstellungssatzung ist die Änderung für den o. b. Bereich beabsichtigt mit dem Ziel, diesen Bereich klarstellend dem Innenbereich zuzuordnen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl: 13
davon anwesend: 13
dafür: 13
dagegen: 0
Enthaltung: 0

dafür: Fraktion GG, Fraktion BNW, Frau Schwarz
dagegen: keine
Enthaltung: keine

Auf der Grundlage des § 22 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine/folgende Abgeordnete von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen:

zu 6.6 1. Änderungssatzung für die Zweitwohnungssteuer der Stadt Teupitz	TEU-408/25-BV
---	----------------------

Sachverhalt / Begründung:

Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer erfolgt unter anderem auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete, sofern keine tatsächliche Miete zugrunde gelegt werden kann. Die bisher in der Satzung hinterlegte ortsübliche Miete entspricht nicht mehr der aktuellen Marktlage. Im Rahmen der Überprüfung wurde festgestellt, dass sich die ortsübliche Miete seit der Festlegung vom 23.05.2017 von 3,50 € auf 5,40 € verändert hat. Daher ist eine Aktualisierung der ortsüblichen Miete erforderlich.

Frau Schwarz: Wenn wir die anfassen, warum haben wir den Steuersatz nicht gleich mit angehoben? Durchschnittssatz von 25%

Herr Fähling: mit 15% ist Teupitz im Amtsgebiet aktuell am höchsten

Frau Schwarz: es geht um das Land Brandenburg

Herr Theel: Anforderung wurde erfüllt, weitere Diskussionen sind möglich

Frau Schwarz: §3 Abs. 4 Abschläge bei fehlender Ausstattung (ist nicht rechtskonform)

Herr Schierhorn: gut, dass wir es haben, aber ist es wirklich so gering? Möchtele verstehen, wie es zu 5,40 Euro kam

Herr Theel: von 27 Wohnungsinhaber haben wir eine Rückmeldung erhalten

Frau Schwarz: wurde das Jobcenter gefragt, was die als Mietspiegel zu Grunde legen? Herr Theel: Spielt für uns keine Rolle, weil wir darauf nicht zurückgreifen können

Frau Schwarz: bietet an, die Satzung auf Fehler zu untersuchen und allen bereitzustellen.

Herr Fähling bittet um eine direkte Abstimmung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuer der Stadt Teupitz in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl: 13

davon anwesend: 13

dafür: 12

dagegen: 0

Enthaltung: 1

dafür: Fraktion GG, Fraktion BNW

dagegen: keine

Enthaltung: Frau Schwarz

Auf der Grundlage des § 22 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine/folgende Abgeordnete von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen:

zu 6.7 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Teupitz (Friedhofssatzung)	TEU-409/25-BV
--	----------------------

Sachverhalt / Begründung:

Auf dem Friedhof Teupitz wurden im vergangenen Jahr 2 Baumgrabstätten hergestellt. Auf Grund dessen wird die anliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Teupitz zur Beschlussfassung gebracht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frau Schwarz: ist es möglich die Satzungen zusammenzufassen oder muss das separat gemacht werden? Herr Theel: es empfiehlt sich, damit man bei Änderungen der Gebühren nicht immer auch die andere Satzung ändern muss.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Teupitz und beauftragt die Amtsverwaltung mit der ortsüblichen Bekanntmachung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl: 13
davon anwesend: 13
dafür: 13
dagegen: 0
Enthaltung: 0

dafür: Fraktion GG, Fraktion BNW, Frau Schwarz
dagegen: keine
Enthaltung: keine

Auf der Grundlage des § 22 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine/folgende Abgeordnete von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen:

zu 6.8 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Teupitz (Friedhofsgebührensatzung)	TEU-410/25-BV
--	----------------------

Sachverhalt / Begründung:

Auf Grund, der im vergangenen Jahr hergestellten Baumgrabstätten wird die anliegende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Teupitz zur Beschlussfassung gebracht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frau Schwarz: wird die Kalkulation geändert oder wird es inhaltlich verändert?

Frau Steyer: die Kalkulation wird geändert

Herr Tappert: gibt es eine jährliche Gebühr? Die steht nicht drin – Unterhaltungsgebühr

Frau Steyer: Machen wir mit der Änderung, wenn die Kalkulation feststeht

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Teupitz und beauftragt die Amtsverwaltung mit der ortsüblichen Bekanntmachung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl: 13

davon anwesend: 13

dafür: 13

dagegen: 0

Enthaltung: 0

dafür: Fraktion GG, Fraktion BNW, Frau Schwarz

dagegen: keine

Enthaltung: keine

Auf der Grundlage des § 22 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine/folgende Abgeordnete von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen:

zu 6.9 Übertragung der Befugnis zum Beschluss einer Schulbezirkssatzung auf das Amt	TEU-419/25-TV
--	----------------------

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 106 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes haben Gemeinden ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen. Das Amt ist mittlerweile Träger der Grundschule Halbe und der Grund- und Oberschule Groß Köris. Die Übernahme der Trägerschaft der Grundschule Teupitz steht unmittelbar bevor.

Soweit die Gemeinden nicht selbst Träger von schulischen Einrichtungen sind, muss die Berechtigung zur Satzungsbefugnis auf einen anderen Schulträger - hier das Amt - übertragen werden, damit eine lückenlose Gebietszuordnung zu Schulbezirken sichergestellt wird.

Im Amtsausschuss wurde bereits eine einheitliche, das gesamte Amtsgebiet

umfassende Schulbezirkssatzung entworfen und diskutiert. Nachdem alle amtsangehörigen Gemeinden die Befugnis auf Amt übertragen haben, kann sie vom Amtsausschuss beschlossen werden.

Herr Theel: Sachstand: im Amt gab es eine Diskussion im Sozialbeirat des Amtsausschusses – gemeinsame Schulbezirkssatzung im Amt Schenkenländchen
Beinhaltet für die Schulstandorte die Einzugsgebiete, die die eigene Gemeinde oder Kommune ist
Für die kleineren Gemeinden beinhaltet diese eine Wahlfreiheit
Ziel: Möglichst alle Kinder sollen einen Zugang zur weiterführenden Schule in Groß Köris erhalten
Einige Kinder wohnen zu weit weg, wodurch Kinder aus Bestensee eher Zugang haben
Dazu wäre es notwendig, dass jede Kommune die Bezirkssatzung an das Amt übertragen
Schulleiter haben diese erarbeitet, Sozialbeirat hat zugestimmt
Unter Beibehaltung des aktuellen Status

Frau Schwarz: haben alle 6 Kommunen zugestimmt?

Für die Teupitzer Kinder 1. Wahl Teupitz?

Herr Theel: Ja

Frau Schwarz: Wäre es möglich, das Einzugsgebiet auf das Amt auszuweiten, so dass die Wahlmöglichkeit besteht, in jede Grundschule gehen zu können?

Herr Theel: Diese Variante hat keine ausreichende Befürwortung erhalten
D.h. alle Gemeinden behalten ihr Einzugsgebiet und die kleineren Gemeinden wie Schwerin haben eine Wahlfreiheit

Frau Schwarz: wann tritt die in Kraft?

Herr Theel: vorgesehen: zum letzten Amtsausschuss: 9.12. -> zum 1.1. sollte alles stehen (greift dann im nächsten Jahr)

Herr Hecker: Ausgleichszahlungen müssen (Schulkostenbeiträge) weiterhin gezahlt werden?

Herr Theel: das ändert die Schulbezirkssatzung nicht

Herr Schierhorn: Die Übertragung der Schule auf das Amt wird gültig am 1.1.?

Herr Theel: Ja

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Befugnis zum Beschluss einer Schulbezirkssatzung gemäß § 102 Abs. 2 SchulG auf das Amt Schenkenländchen zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl: 13
davon anwesend: 13
dafür: 12
dagegen: 1
Enthaltung: 0

dafür: Fraktion GG, Fraktion BNW
dagegen: Frau Schwarz
Enthaltung: keine

Auf der Grundlage des § 22 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine/folgende Abgeordnete von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen:

zu 7 Bauanträge

Zur Kenntnis genommen

zu 8 Sonstiges

- Letzte SVV wird am 15.12.2025 stattfinden mit den Planern der L742
Beginn 18:00 Uhr
06.11. Sozialbeirat um 18:00 Uhr
17.11. BuE 18:00 Uhr
09.12. Amtsausschuss 19:00 Uhr

Einwohnernachfragerunde:

- Herr Kühne: ist die Löschwasserproblematik geklärt?
Frau Steyer: ist in Arbeit
Herr Noch: Im Gewerbegebiet geht es vor allem voran

Manuela Steyer
ehrenamtliche Bürgermeisterin als
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Theres Philipp
Protokollantin

